

Satzung der Mittelaltergilde Elbe-Wendland e.V. (gemeinnütziger Verein)

§1(Name,Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Mittelaltergilde Elbe-Wendland
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz“ e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Dannenberg / Elbe.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2(Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung: von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, Denkmalschutzes, des traditionellen Brauchtums und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

1. Die mittelalterliche Geschichte der Region Elbe-Wendland erlebbar zu machen und auf verschiedene Weisen das historische Bewusstsein für große Teile der Bevölkerung zugänglich zu machen.

Ein Mittel zur Erfüllung des Zwecks ist ein regelmäßig statt findender Mittelaltermarkt . Die Darbietung eines Theaterstückes, welches lokalhistorische Begebenheiten vermittelt.

Der Austausch und Zusammenarbeit mit anderen historisch orientierten Gruppen und Vereinen.

Die enge Zusammenarbeit mit Schulen und anderen bildungsvermittelnden Institutionen wird angestrebt.

Ebenso die Beteiligung der Bevölkerung an dem Theaterstück.

Förderung und Unterstützung des Tourismus in der Region

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3(Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und im Satzungsanhang bekanntgegeben

§5 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§6 (weitere Organe des Vereins)

1. Es können verschiedene Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selber.
3. Weiteres ist im Satzungsanhang geregelt

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8(Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation, die von der Mitgliederversammlung zum gegebenen Zeitpunkt festzulegen ist.

Dannenberg, den, _____

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben

Satzungsanhang:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Natürliche volljährige Personen | 50,00€ / Jahr |
| 2. Natürliche Personen zwischen dem 14.- und 18. Lebensjahr | 20,00€ / Jahr |
| 3. Kinder bis 14. | Beitragsfrei |
| 4. Familien (entscheidend ist die selbe Meldeadresse) | 60,00€ / Jahr |
| 5. ermäßigter Beitrag (Schüler, Studierende, Rentner, Menschen in wirtschaftlicher Notlage, Schwerbehinderte ab 50%) | 25,00€ /Jahr |
| 6. Ehrenmitglieder (werden durch Vorschläge der Mitglieder vom Vorstand ernannt) | 0,00€ /Jahr |
| 7. Schwer Arbeitendes Mitglied* (auf Antrag)
(Genauere Erläuterung siehe Arbeitsleistungen) | 20,00€/ Jahr |

Ergänzung zu den Beiträgen:

Arbeitsleistungen:

Je Geschäftsjahr fallen pro Mitglied (natürliche Personen) 10 Arbeitsstunden an.

Als Arbeitsleistung zählt z.B. Bau eines Marktstandes, Auf und Abbau Marktstand, Verkauf von Speisen und Getränken, Kassierer*in auf dem Markt, Pressearbeit, Toilettendienst, Administration von Web-Seiten, Koordination, Verwaltung, Handwerkliche Tätigkeiten, Nähen , Wachdienst, Dokumentation, Hilfsdienste u.a.

Es ist möglich sich durch die Zahlung von 5,00€ / Stunde von den Arbeitsleistungen befreien zu lassen.

* 7. Schwer Arbeitende Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag haben jedoch eine Arbeitsleistung von 16 Std. /Jahr.

Diese Mitgliedschaft bedarf der einstimmigen Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Nicht als Arbeitsdienst zählt die Teilnahme an den Angeboten der Gilde, wie z.B.

Schauspieltraining und Aufführung, Teilnahme an Workshops, Gewandet herumlaufen, Besprechungen.

Auf Antrag kann z.B. der Erwerb eines Gesundheitszeugnisses mit den Arbeitsstunden verrechnet werden.

8. Juristische Personen (Vereine , Parteien, Gebietskörperschaften, Firmen) gliedern wie folgt:
- Gewerbetreibende in Handel, Gastronomie, Wirtschaft und Tourismus: 100,00€ /Jahr
(Junge Unternehmen bis zwei Jahre nach Gründung erhalten 50 % Ermäßigung.)
 - Freiberufler, Handwerker, Architekten und sonstige Dienstleister: 60,00 € / Jahr
 - Städte pro Einwohner (Stand jeweils vom 1.1. des Jahres): 0,50 € / Jahr

- Gemeinden pro Einwohner
(Stand jeweils vom 1.1. des Jahres): 0,30 € / Jahr
- Samtgemeinden pro Einwohner
(Stand jeweils vom 1.1. des Jahres): 0,50 € / Jahr
- Vertreter juristischer Personen oder Vereine
über 200 Mitglieder: 100,00 € / Jahr
- Vereine unter 200 Mitgliedern pro Mitglied: 0,30 € / Jahr

1. Der Mitgliedsbeitrag wird 1 x jährlich zum Eintrittstermin fällig.
2. Der vereinbarte Mitgliedsbeitrag kann per Überweisung , in bar oder mit dem SEPA Einzugsverfahren an die Mittelaltergilde Elbe- Wendland e.V. gezahlt werden.
3. Im Mitgliedsbeitrag ist enthalten:
 - Versicherungen
 - Teilnahme an den regelmäßigen Aktivitäten der Mittelaltergilde Elbe- Wendland e.V. (Wie z.B. Probeabende, Tanz, geschichtshistorische Informationsabende u.a.)
 - Teilnahme an kostenlosen Gruppenaktivitäten (z.B. Lagern bei befreundeten Märkten)
 - Freier Eintritt auf dem Mittelaltermarkt der Mittelaltergilde Elbe-Wendland e.V.
4. Werbung auf dem Markt der Mittelaltergilde Elbe-Wendland
5. Werbung durch die Mittelaltergilde, bei Fremdveranstaltungen
6. Für Städte und Gemeinden ist es möglich die Hilfe der Gilde für die Organisation und Veranstaltungen von eigenen Mittelaltermärkten in Anspruch zu nehmen.

Der Satzungsanhang ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und oder Veränderbar und bedarf nicht der Änderung im Vereinsregister.

Folgende regelmäßige Arbeitsgruppen sind angedacht:

- Theater
- Marktplanung und Organisation
- Tanz

Jede der Arbeitsgruppen organisiert sich selber.

Für die Teilnahme an den Arbeitsgruppen gilt die Haft und Unfallversicherung des Vereins

Es obliegt den Arbeitsgruppen Themenbezogene Fortbildungen anzustreben. Die Kosten hierfür werden, nach Absprache mit dem Vorstand, vom Verein getragen.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist gewünscht.

Bei Differenzen innerhalb der Arbeitsgruppe fungiert der Vorstand als Schiedsstelle.